

Berlin, 17. April 2026

Stellungnahme des Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Seit der Gründung 1992 setzt sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) als unabhängiger Unternehmensverband für Umwelt-, Klimaschutz und soziale Nachhaltigkeitsaspekte ein. Mit seinen 700 Mitgliedsunternehmen steht der Verband für mehr als 200.000 Arbeitsplätze; Großunternehmen sowie Mittelstand sind in dem branchenübergreifenden Netzwerk genauso vertreten wie Cleantech-Startups und Unternehmen der progressiven Energiewirtschaft. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verein auch in Brüssel Stellung.

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. ist registrierter Interessenvertreter i.S.d. Lobbyregistergesetzes. Unseren Eintrag ins Lobbyregister finden Sie [hier](#).

Lobbyregisternummer: R000560

Der BNW begrüßt, dass die Bundesregierung die überarbeitete EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) zügig umsetzen will. Kritisch ist jedoch, dass diese Umsetzung mit einem Abbau bestehender Effizienzvorgaben verbunden wird. Entbürokratisierung ist sinnvoll, sie darf aber nicht dazu führen, dass zentrale Effizienzhebel in einer Phase hoher Energiekosten infolge wiederholter Energiekrisen, wachsender Elektrifizierungsbedarfe und anhaltender Importabhängigkeit geschwächt werden. Der Entwurf vermischt berechtigte Anliegen der Verwaltungsvereinfachung mit fachpolitischen Forderungen, die materielle Schutzstandards betreffen. Energieeffizienz ist ein zentraler Hebel für Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz. Das wirtschaftliche Energie-Einsparpotenzial in der deutschen Industrie beträgt 40 Prozent des Endenergiebedarfs, damit verbunden sind vermeidbare Energiekosten in Höhe von jährlich 29 Milliarden Euro.¹ Gerade für nachhaltige Unternehmen und den industriellen Mittelstand braucht es einen Rahmen, der praxistauglich ist, Planungssicherheit garantiert und weiterhin wirksam bleibt. Der BNW sieht deshalb in sechs Punkten zentralen Änderungsbedarf:

1. Energieeffizienz an erster Stelle verbindlich absichern
2. Vorbildrolle und Effizienzpotenzial der öffentlichen Hand sichern
3. Energiemanagement wirksam gestalten und gezielt vereinfachen
4. Umsetzungspläne für große Verbraucher erhalten
5. Abwärme nicht auf eine bloße Prüfpflicht reduzieren
6. Hohe Effizienzstandards bei Rechenzentren erhalten

Energieeffizienz an erster Stelle verbindlich absichern

Der Entwurf führt den „Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle“ (§ 5) ein und schwächt zugleich zentrale Instrumente, die diesem Grundsatz überhaupt erst praktische Wirkung verleihen. Damit droht der neue § 5 hinter seinem eigenen Anspruch zurückzufallen. Der BNW fordert deshalb, den Grundsatz

¹ SWK E - Institut für Energietechnik und Energiemanagement der Hochschule Niederrhein (2025). Volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Bewertung der Energieeffizienz in der Industrie. https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energieeffizienz/UmInM%C3%BCn01-Kurzstudie-2025-10-02.pdf (zuletzt abgerufen am: 16.04.2026).

nicht nur programmatisch zu benennen, sondern ihn verbindlich mit wirksamen Umsetzungsmechanismen zu unterlegen. Dazu gehört insbesondere bestehende Einsparverpflichtungen des öffentlichen Sektors nicht weiter zu entkernen, den Grundsatz bei großen energie- und infrastrukturelevanten Planungs- und Investitionsentscheidungen tatsächlich zum Maßstab zu machen sowie die Energieeffizienzziele als Orientierungsrahmen für Investitionen und Zielerreichung zu erhalten. Energieeffizienz muss im Gesetz als vorrangige Prüf- und Abwägungspflicht abgesichert werden – nicht nur als politisches Leitbild. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Entwurf zwar sprachlich an die EED anschließt, materiell aber zu einem Rückbau wirksamer Effizienzpolitik führt.

Vorbildrolle und Effizienzpotenziale der öffentlichen Hand sichern

Bei der öffentlichen Hand bleibt der Entwurf hinter dem Notwendigen zurück. Die vorgesehene Einsparverpflichtung wird auf 1,9 Prozent abgesenkt, Kommunen werden ausgenommen, die Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche Einrichtungen oberhalb von 3 GWh wird von einer Muss- zu einer Soll-Regelung abgeschwächt und die Pflicht zur energetischen Sanierung von 3 Prozent der Fläche öffentlicher Gebäude pro Jahr wird nicht verbindlich hinterlegt. Das Energieverbrauchsregister kann eine sinnvolle Datengrundlage schaffen, ersetzt aber keine wirksame Investitions- und Sanierungsstrategie. Der BNW fordert daher, die Ausnahmen für Kommunen zu streichen, die Managementpflichten wieder verbindlich auszugestalten und die Vorgaben aus Artikel 6 EED zur öffentlichen Vorbildrolle mit einer belastbaren Umsetzungsstrategie zu unterlegen. Diese muss den engen finanziellen Handlungsspielräumen der Kommunen gerecht werden und sie befähigen, die Anforderungen trotz anfänglicher Investitionsbedarfe wirksam umzusetzen, statt aus kurzfristigen Erwägungen langfristige Kosteneinsparungen ungenutzt zu lassen.

Energiemanagement wirksam gestalten und gezielt vereinfachen

Die geplante Anhebung der Schwelle für verpflichtende Energie- oder Umweltmanagementsysteme von 7,5 auf 23,6 GWh greift zu weit. Damit würden rund 7.800 Unternehmen aus der Pflicht fallen, die zusammen rund 100 TWh und damit rund ein Sechstel des industriellen Endenergiebedarfs verbrauchen.² Zugleich würde die verpflichtende wirtschaftliche Bewertung nach DIN EN 17463 entfallen. Das wäre kein bloßer Bürokratieabbau, sondern ein deutlicher Wirkungsverlust. Energiemanagementsysteme sind gerade deshalb sinnvoll, weil sie als weiches Instrument wirtschaftliche Effizienzpotenziale systematisch und eigenverantwortlich erschließen. Der BNW spricht sich deshalb dafür aus, den Schwellenwert mindestens auf dem bisherigen Niveau von 7,5 GWh zu belassen. Wo tatsächliche Übererfassung oder unnötiger Aufwand bestehen, sollten gezielte Erleichterungen eingeführt werden, statt ganze Verbrauchsgruppen aus dem Regime herauszunehmen. Dazu gehören pragmatische Sonderregelungen für Unternehmen mit überwiegend nicht standortgebundenen Verbräuchen, digitale Meldewege nach dem Once-only-Prinzip und eine Konkretisierung der 90-Prozent-Regel, inklusive Standortkriterium. Zudem müssen Hemmnisse für Energiedienstleister (Contractoren) in allen Förderrichtlinien und im Zugang zu Fördermitteln abgebaut werden. Dafür gilt es die in § 3, EDL-G formulierte Zielsetzung auch konsequent zu operationalisieren.

Umsetzungspläne für große Verbraucher erhalten

² Deutscher Bundestag (2025). Drucksache 21/982. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100982.pdf> (zuletzt abgerufen am: 16.04.2026).

Besonders problematisch ist, dass Umsetzungspläne künftig nur noch für Unternehmen zwischen 2,77 und 23,6 GWh verpflichtend sein sollen. Durch diese Deckelung bei 23,6 GWh würden ausgerechnet die rund 4.500 energieintensivsten Unternehmen aus der Pflicht fallen, die rund 80 Prozent des industriellen Endenergiebedarfs ausmachen.³ Das ist energie-, klima- und wirtschaftspolitisch nicht überzeugend. Wo die bisherige Veröffentlichungspflicht zu Fehlanreizen oder übermäßigem Aufwand geführt hat, sollte sie vereinfacht oder aufgehoben werden. Nicht sachgerecht ist es jedoch, die Pflicht zur strukturierten Umsetzung identifizierter Effizienzmaßnahmen gerade dort zu beenden, wo die größten Hebel liegen. Der BNW fordert deshalb, Umsetzungspläne oberhalb von 23,6 GWh zu erhalten. Wer hohe Energieverbräuche aufweist, muss wirtschaftlich sinnvolle Einsparpotenziale systematisch erfassen und realisieren.

Abwärme nicht auf eine bloße Prüfpflicht reduzieren

Die geplanten Änderungen bei der Abwärme sind aus Sicht des BNW ein zentraler Schwachpunkt des Entwurfs. Allein durch Investitionen in energieeffiziente Prozesswärme ist bei der Bruttowertschöpfung bis 2050 ein Wachstum auf 91 Milliarden möglich, zusätzlich zu einer Million neuer Arbeitsplätze, etwa im Handwerk und im Anlagenbau.⁴ Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, die bisherige Pflicht zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme weitgehend durch eine bloße Kosten-Nutzen-Analyse zu ersetzen. Eine solche Verschiebung würde aus einer Umsetzungslogik eine Nachweislogik machen und den Fortschritt bei der Nutzung heimischer, günstiger Dekarbonisierungspotenziale abbremsen. Der BNW fordert daher, § 16 im Kern auf das Gebot zurückzuführen, Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und wirtschaftlich zumutbar intern oder extern zu nutzen. Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte dieses Gebot ergänzen, nicht ersetzen. Zugleich ist echter Bürokratieabbau möglich: Die Plattform für Abwärme sollte fortgeführt, bei Aktualisierungen auf wenige wesentliche Daten beschränkt und stärker mit kommunaler Wärmeplanung sowie anderen ohnehin anfallenden Meldeanlässen verzahnt werden.

Hohe Effizienzstandards bei Rechenzentren erhalten

Die vorgesehene Anhebung der Schwelle in der Definition von Rechenzentren von 300 auf 500 kW sowie die Umstellung auf die reine IT-Leistung würden zahlreiche kleinere und mittlere Rechenzentren aus dem Anwendungsbereich herausfallen lassen. Das ist angesichts der Marktstruktur besonders problematisch, mit überwiegend kleineren und mittleren Rechenzentren. Hinzu kommt die geplante Absenkung der Anforderungen an die Energieverbrauchseffektivität. In einer Branche mit stark wachsender Stromnachfrage wäre es daher energiepolitisch verfehlt, Standards zu senken. Der BNW fordert, die geltenden Schwellenwerte und Effizienzvorgaben beizubehalten: 300 kW in der Definition von Rechenzentren, 7,5 GWh bei den Managementpflichten, keine Aufweichung der PUE-Werte und keine pauschalen Abstandregelungen bei der Abwärmenutzung. Ausnahmen müssen an tatsächliche technische oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit geknüpft werden. Zudem sollten Angaben zur

³ BfEE (2022). Studie zur Wirkung von Energiemanagementsystemen. https://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/studie_wirkung_enm_systeme_2022.html (zuletzt abgerufen am: 16.04.2026).

⁴ prognos (2025). Marktanalyse: Net-Zero Technologien für energieeffiziente Prozesswärme. https://www.prognos.com/sites/default/files/2026-01/DENEFF_Prognos_Marktanalyse_Prozesswaerme_2025.pdf (zuletzt abgerufen am: 16.04.2026).

Abwärmerückgewinnung und -nutzung sowie zu Strom- und Abwärmeleistung erhalten bleiben, weil belastbare Datengrundlagen Voraussetzung für einen wirksamen Vollzug sind.

<p>Kontakt</p>	
<p>Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.</p> <p>Konstantin Litke Leiter Politik und Kommunikation litke@bnw-bundesverband.de</p>	<p>Joshua Kimmerle Referent für Energie und Ernährungswirtschaft kimmerle@bnw-bundesverband.de</p>